



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
42. Ratssitzung vom  
21. Februar 2008  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation**

**Nr. 297 2004/2009**

von Urs Wollenmann

namens der SVP-Fraktion

vom 16. Juli 2007

(StB 28 vom 9. Januar 2008)

### **Was dürfen Verkehrsassistenten – und was nicht?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Seit 41 Jahren beschäftigt die Stadtpolizei Mitarbeitende, die in einem dreimonatigen Lehrgang gezielt für die Erfüllung ihrer speziellen Tätigkeit ausgebildet werden. Ihre Hauptaufgaben sind die Durchsetzung der Parkierungsvorschriften, Verkehrsregelung, die Unterstützung der Polizistinnen und Polizisten bei Verkehrskontrollen und der Dienst am polizeiinternen Informationsschalter. Der Einsatz im Strassenverkehr beschränkt sich auf Delikte, die im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Weitergehende Befugnisse oder Aufgaben im Rahmen der Polizeiarbeit haben sie nicht. Geändert hat im Lauf der Jahre lediglich die Berufsbezeichnung, nicht geändert haben die Aufgaben. Zu Beginn der Einführung dieses Dienstes wurden sie Polizeigehilfinnen genannt, später Politessen und seit für diese Arbeit auch Männer eingestellt werden, Verkehrsassistentinnen und Verkehrsassistenten.

Es handelt sich dabei keineswegs um „Schnellbleich-Polizisten“, sondern um Mitarbeitende, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine vollständige Polizeiausbildung und damit auch keine Eidgenössische Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist benötigen. Sie unterscheiden sich denn auch im uniformierten Aussehen klar von den Polizistinnen und Polizisten in erster Linie fehlt am Rücken der Hemden und Jacken sowie an den Kopfbedeckungen die markante Aufschrift „Polizei“. Während bei den Polizistinnen und Polizisten die Achseln mit den Gradabzeichen versehen sind, ist an denjenigen der Verkehrsassistentinnen und Verkehrsassistenten die gut leserliche Aufschrift „Verkehrsdienst“ angebracht. Sie sind auch nicht mit Schusswaffen ausgerüstet. Im Gegensatz zu den Polizistinnen und Polizisten erfüllen sie, abgesehen von den zugeteilten Aufgaben im Strassenverkehr, keine polizeihöheitlichen Aufgaben im Sinn des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998, SRL Nr. 350 (Polizeigesetz) und verfügen deshalb auch nicht über umfassende Polizeibefugnisse. Allerdings werden auch sie nach bestandener Abschlussprüfung vom geschäftsleitenden Amtsstatthalter des Amtsstatthalteramtes Luzern vereidigt und von den Behörden formell in

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

ihre Funktion eingesetzt. Der Stadtrat geht davon aus, dass die Verkehrsassistentinnen und -assistenten und ihre Aufgaben der Bevölkerung grösstenteils bekannt sind.

*Zu 1.:*

*Was für schulische und intellektuelle Voraussetzungen müssen Verkehrsassistenten mitbringen?*

Voraussetzung ist unter anderem eine abgeschlossene Berufslehre, eine gute Schulbildung, gute Kommunikationsfähigkeit und einen guten Leumund.

*Zu 2.:*

*Werden sie vor der Ausbildung psychologischen Tests unterzogen?*

Angehende Auszubildende dieser Funktion müssen vor der Einstellung eine allgemeine Prüfung bestehen. Zusätzlich wird im Rahmen der Abklärungen eine psychologische Eigenungsanalyse bei einer externen Beratungsfirma durchgeführt.

*Zu 3.:*

*Dürfen sie Personenbefragungen, Ausweiskontrollen etc. vornehmen?*

Sie haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Kompetenz, Führer- und Fahrzeugausweise zu kontrollieren und jene Daten abzuklären, die im Zusammenhang mit einem Verkehrsdelikt innerhalb ihrer Befugnisse liegen. Weitere Handlungen werden nicht vorgenommen.

*Zu 4.:*

*Dürfen sie den fliessenden Verkehr lotsen oder Fahrzeuge anhalten?*

Die Verkehrsregelung und die Anhaltung von Fahrzeugen liegt innerhalb ihres Aufgabengebietes.

*Zu 5.:*

*Dürfen sie Bussen für den fliessenden Verkehr ausstellen?*

Dazu sind sie befugt bei Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes, die mit einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können (Ordnungsbussenverfahren).

Zu 6.:

*Sind die Verkehrsassistenten dafür ausgebildet? Wenn ja, wie?*

Sie werden im Verlauf ihrer Ausbildung in der allgemeinen Rechtslehre und insbesondere vertieft im Strassenverkehrsrecht geschult.

Zu 7.:

*Gibt es einen offiziellen Stellenbeschrieb? Wenn ja, was beinhaltet dieser?*

Der vorhandene Stellenbeschrieb beinhaltet unter anderem die Stellenbezeichnung, die Unterstellung, die allgemeine Zielsetzung (Aufgabenstellung), die Mindestanforderungen an die Stelleninhaber/den Stelleninhaber und die Hauptaufgaben.

Zu 8.:

*Was für Bussen dürfen sie ausstellen?*

Es wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

Zu 9.:

*Wie viele Bussenfranken werden in der Stadt Luzern durch Verkehrsassistenten eingenommen?*

Die Busseneinnahmen werden nicht nach Person oder Gruppen registriert. Da die Hauptaufgaben der Verkehrsassistentinnen und Verkehrsassistenten im Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens im Strassenverkehr liegen, kann von einem grösseren Geldbetrag ausgegangen werden.

Zu 10.:

*Werden zurzeit noch Verkehrsassistenten ausgebildet?*

Ja. Am 2. November 2007 haben vier Frauen ihre Ausbildung begonnen.

Zu 11.:

*Ist der Sicherheitsdirektion bewusst, dass für den „Otto-Normal-Bürger“, also auch für ein einfaches Mitglied des Stadtparlaments, die Verkehrsassistenten von normalen Polizisten kaum zu unterscheiden sind (Ich verweise hierbei auf das Foto vom 8. Juni 2007 in der NLZ, Seite 19), wobei beide, der „reguläre“ Polizist sowie sein Gehilfe, der Verkehrsassistent, ein*

*Gilet mit der Aufschrift „Polizei“ tragen –, obwohl der eine gar nicht Polizist ist, sondern eben Verkehrsassistent?*

Es wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen. In absoluten Einzelfällen, wenn zum Beispiel die eigene orange/rote Sicherheitsweste in Reparatur und kein gleichartiger Ersatz vorhanden ist, kann es nach Auskunft der Stadtpolizei aus Vorschrift- und Sicherheitsgründen vorkommen, dass im Zeitrahmen von wenigen Stunden eine andere Weste getragen werden muss.

*Zu 12.:*

*Ist dies nicht eine sehr heikle Handhabung, da doch Verkehrsassistenten nicht dieselben Rechte haben – oder haben sollten – wie reguläre Polizisten?*

Siehe Antwort 11.

*Zu 13.:*

*Ist das den Verkehrsassistenten überhaupt bekannt?*

Alle Mitarbeitenden der Stadtpolizei kennen sowohl ihre Funktion, ihre Stellung wie auch die damit verbundenen Befugnisse und Pflichten.

*Zu 14.:*

*Ist der Sicherheitsdirektion bekannt, dass sich ein namentlich bekannter Verkehrsassistent, offenbar im Wissen von Heinz Steiner, Chef Planung und Einsatz, am 5. Januar 2007 ein am Jugiweg korrekt geparktes Personenauto aufmachte, darin wühlte und es anschliessend unverriegelt hinterliess?*

Gemäss Bericht der Stadtpolizei bemerkte der Verkehrsassistent den parkierten, unverschlossenen Lieferwagen einer Firma. Da sich im Fahrzeuginnern Bohr- und Fräsmaschinen befanden, wurde die unverschlossene Türe geöffnet, um im Innern nach einem Hinweis auf den Fahrzeugführer zu suchen. Da kein Hinweis gefunden werden konnte, bat der Verkehrsassistent die Einsatzleitzentrale, die Firma telefonisch darauf aufmerksam zu machen. Es ergab sich, dass der verantwortliche Fahrzeugführer in den Ferien weilte und kein Zweit-schlüssel zur Sicherung des Fahrzeuges zur Verfügung stand. Deshalb musste der Lieferwagen vorläufig unverschlossen vor Ort belassen werden.

Zu 15.:

*Hat damit dieser Verkehrsassistent, mit Rückendeckung von Herrn Steiner, seine Kompetenzen nicht überschritten?*

Es handelte sich um eine präventive Massnahme, nicht um eine Kompetenzüberschreitung. Zumindest die betroffene Firma dürfte über den Hinweis zur Verhinderung eines möglichen Diebstahls aus dem Fahrzeuginnern dankbar gewesen sein.

Stadtrat von Luzern

